

Protokoll Nr. 6

der 6. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 19. August 2015, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätin/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Manuel Frick Marcel Kaufmann Martin Lenherr Roland Tribelhorn Basil Vogt Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 5

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 5

- 6/1 **Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2016 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 6/2 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**
- 2.1 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Frau Marina Rotunno, Hölzle 5, Balzers
 - 2.2 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Frau Annamarie Seeger, Insel 10, Balzers
 - 2.3 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Helmut Emil Seeger, Insel 10, Balzers
- 6/3 **Verlängerung der Genehmigung zur Videoüberwachung der Fahrradstände-Bereiche der Realschule Balzers**
- 6/4 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches**
- 6/5 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) und weiterer Gesetze sowie der Schaffung des Gesetzes über das amtliche Schätzwesen (SchätzG)**
- 6/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum**
- 6/7 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision des GmbH-Rechts)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 5

Beschluss (einstimmig): genehmigt (per Zirkularbeschluss)

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 5

Beschluss (einstimmig): genehmigt (per Zirkularbeschluss)

6/1 Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2016 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

Die Gemeinde Balzers betreibt bei der Deponie Altneugut eine Kompostierungsanlage zur Annahme von kompostierbaren Abfällen aus der Garten- und Landschaftspflege. Seit Herbst 2012 erfolgt diese Dienstleistung durch Alex Kaufmann Transporte, Balzers.

Der Verfahrensablauf ist identisch mit derjenigen der herkömmlichen Kompostierung. Der Unterschied liegt in folgenden zwei Bereichen:

- Maschinenwahl bei der Shredderung
- Aussiebung von Biomasse (Holz)

Die erzielten Kompostqualitäten waren gut. Die Einsatzmöglichkeiten gemäss der Qualitätsbeurteilung sind wie folgt:

- Landwirtschaft
- Gartenbau im Freiland
- Gedeckter Gartenbau
- Biologischer Landbau

Durch die Arbeitsvergabe an ein Unternehmen können wesentliche administrative Aufgaben (Führung Rotteprotokoll, Lagerplatzbewirtschaftung, Umsetzung und Abgabe von Material, Koordination Shredderung) delegiert werden. Die Materialannahme (Kontrolle und Entfernung von Fremdstoffen) wird nach wie vor von den Mitarbeitern der Werkgruppe erledigt.

Aufgrund der insgesamt guten Erfahrungen und der Entlastung des Deponiewartes möchten die Bauverwaltung und der Deponiewart an dem gewählten Verfahren festhalten.

Für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung ging von Alex Kaufmann Transporte, Balzers, eine Offerte zum Preis von CHF 49'248.00 inkl. MwSt. ein. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich umgesetzten Kompostmenge. Der Offertpreis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Im Budget 2016 wird ein Betrag von CHF 50'000.00 berücksichtigt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Für das Jahr 2016 wird für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 50'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Der Auftrag für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2016 wird zum Preis von CHF 49'248.00 inkl. MwSt. an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, vergeben.

2.1 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Frau Marina Rotunno, Hölzle 5, Balzers

Frau Marina Rotunno, Hölzle 5, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Marina Rotunno, Hölzle 5, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Giuseppe Rotunno ist der Ehemann von Marina Rotunno. Giuseppe Rotunno ist Liechtensteiner und Balzner Gemeindebürger.

Frau Marina Rotunno besitzt die russische Staatsbürgerschaft. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBI. 2008 Nr. 306, von

Frau Marina Rotunno, Hölzle 5, Balzers,
erhebt.

2.2 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Frau Annamarie Seeger, Insel 10, Balzers

Frau Annamarie Seeger, Insel 10, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Annamarie Seeger, Insel 10, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Annamarie Seeger, Insel 10, Balzers, ist derzeit Schweizer Staatsangehörige. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die

erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Frau Annamarie Seeger, Insel 10, Balzers,
erhebt.

2.3 **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Helmut Emil Seeger, Insel 10, Balzers**

Herr Helmut Emil Seeger, Insel 10, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Helmut Emil Seeger, Insel 10, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Herr Helmut Emil Seeger, Insel 10, Balzers, ist derzeit Deutscher Staatsangehöriger. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Herrn Helmut Emil Seeger, Insel 10, Balzers,
erhebt.

6/3 **Verlängerung der Genehmigung zur Videoüberwachung der Fahrradständer-Bereiche der Realschule Balzers**

Anlässlich der Sitzung vom 26. März 2014 genehmigte der Gemeinderat die Anbringung von zwei Videoüberwachungskameras für die beiden Fahrradständerbereiche südlich und östlich der Realschule Balzers bis Ende Schuljahr 2014/2015.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2015 ersuchte Silvia Tiefenthaler den Gemeinderat um Verlängerung der Genehmigung zur Videoüberwachung der Fahrradständer für ein weiteres Jahr.

Gemäss Schreiben gab es seit der Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage vor einem Jahr bis Mitte Mai keine Beschädigungen mehr. Bei einem Vorfall, bei dem ein Fahrrad leicht beschädigt wurde, konnten aufgrund der Aufnahmen der Überwachungskamera die "Täter" eruiert werden. Die zwei Primarschüler wurden mit ihrer Tat konfrontiert, und deren Eltern sorgten dafür, dass sie die Konsequenzen ihres Tuns tragen mussten. Den entstandenen Schaden musste der Verursacher aus seinem Taschengeld bezahlen.

Hierbei ist zu erwähnen, dass die Realschule Balzers im Rahmen des Lebenskunde-Unterrichts das Thema Vandalismus behandelte. Es wird weiter-

hin grossen Wert auf die Achtung fremden Eigentums gelegt und die Schülerinnen und Schüler werden immer wieder gegen Vandalismus sensibilisiert.

Eine Verlängerung zur Videoüberwachung ist vom Gemeinderat zu bewilligen.

Es wird eingehend über den vorliegenden Antrag diskutiert. Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Überwachung öffentlicher Gebäude und Plätze durch Videokameras aus Sicht des Datenschutzes ein heikles Thema ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die pädagogischen Massnahmen in der Verantwortung der Schule, Jugend-/Sozialarbeiter resp. Gemeindepolizei liegen und der Einsatz von Videokameras nur infrage kommen soll, wenn andere Massnahmen nicht zielführend sind. Nach Abwägung der Argumente und aufgrund der Erfahrung wird beantragt, die Verlängerung zur Videoüberwachung für ein weiteres Jahr zu genehmigen.

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 4 FPB dafür; 1 FPB dagegen): Der Gemeinderat genehmigt die Verlängerung zur Videoüberwachung der Fahrradständer-Bereiche der Realschule Balzers um ein weiteres Jahr, und zwar bis Ende Schuljahr 2015/2016.

6/4 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches

Im Februar 2012 hat die Financial Action Task Force (FATF) beschlossen, schwere Steuerdelikte im Bereich der direkten und indirekten Steuern in die Empfehlungen zum Vortatenkatalog zur Geldwäscherei aufzunehmen. Da Moneyval die neue FATF-Empfehlung übernommen hat, ist diese auch für Liechtenstein – als Mitglied des Europarats – anwendbar. Die Umsetzung der Empfehlung soll rechtzeitig vor dem nächsten Länderexamen erfolgen.

Das Gesetz soll mit 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die vorgeschlagenen Änderungen des Geldwäschereitätbestandes gelten dabei nur für jene schweren Steuerdelikte, die nach Inkrafttreten dieser Vorlage begangen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Juli 2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Erweiterung des Vortatenkatalogs von § 165 um schwere Steuerdelikte) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Institutionen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 21. August 2015 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und die gegenständliche Vorlage begrüsst. Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung wird die Empfehlung der FATF umgesetzt, indem der Vortatenkatalog im Strafgesetzbuch für direkte und indirekte Steuern entsprechend erweitert wird. Dabei werden schwere Steuerdelikte in Einklang mit den bestehenden Bestimmungen im liechtensteinischen Steuerrecht definiert. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

6/5 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) und weiterer Gesetze sowie der Schaffung des Gesetzes über das amtliche Schätzwesen (SchätzG)**

Die gegenständliche Vorlage ist als Teil II einer umfassenden Sachenrechtsrevision zu sehen. Teil I erfolgte mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Abänderung des Sachenrechts vom 1. Oktober 2008 (LGBI. 2008 Nr. 139).

Die Teilrevision des Sachenrechts umfasst die folgenden zentralen Punkte:

Schuldbriefrecht: Die Einführung des Register-Schuldbriefs (papierloser Schuldbrief) ist das Kernstück und neben dem geplanten amtlichen Schätzungsgesetz die wesentlichste Neuerung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs. Der Register-Schuldbrief bringt für die Praxis viele Erleichterungen. Mit ihm wird den Banken- und Wirtschaftskreisen im Bereich des Kreditgeschäfts ein zeitgemässes und attraktives Rechtsinstitut zur Verfügung gestellt. Der Register-Schuldbrief entsteht mit der Eintragung im Grundbuch, ohne dass ein Wertpapier ausgestellt werden muss, wodurch auch das Verlustrisiko entfällt. Ein allfälliger Gläubigerwechsel erfolgt wie bis anhin im Grundbuch.

Die Einführung des Register-Schuldbriefs soll derart vonstatten gehen, dass ab Inkrafttreten gegenständlicher Gesetzesänderung nur noch Register-Schuldbriefe im Grundbuch angemeldet werden können. Auf bestehende Papier-Schuldbriefe findet das bisherige Recht Anwendung. Bestehende Papier-Schuldbriefe können ohne Anlass freiwillig in Register-Schuldbriefe umgewandelt werden. Zwingend hat eine solche Umwandlung dann zu erfolgen, wenn ohnehin eine Änderung vorgenommen werden soll (Gläubigerwechsel, Handänderung etc.).

Ebenfalls aufgehoben wird mit gegenständlicher Vorlage die Belastungsgrenze für Register-Schuldbriefe. Für die Errichtung eines Schuldbriefes ist nach geltendem Recht das Vorliegen einer amtlichen Schätzung notwendig und Schuldbriefe dürfen nur bis zum Betrag dieser amtlichen Schätzung errichtet werden (Belastungsgrenze). Die Aufhebung der Belastungsgrenze bedeutet somit, dass künftig zur Errichtung eines Register-Schuldbriefes keine amtliche Schätzung mehr notwendig ist.

Im Rahmen der Neufassung des Schuldbriefrechts wird ausserdem auf die bisher geltende automatische Novation der Schuld verzichtet. Dies deshalb, weil ihr keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Gläubiger und Schuldner können jedoch nach wie vor eine Novation des der Errichtung des Register-Schuldbriefs zugrunde liegenden Schuldverhältnisses vereinbaren.

Die Bestimmungen zur Gült werden gänzlich aufgehoben, da diese nie praktische Bedeutung erlangt hat.

Bauhandwerkerpfandrecht: Hier soll ein Zustimmungserfordernis des Grundeigentümers zur Ausführung von Arbeiten durch einen Bauhandwerker auf seinem Grundstück, welche ein Dritter in Auftrag gibt, eingeführt werden. Dies erlaubt es, den Kreis der Besteller weit zu fassen (Wohn- oder Nutznießungsberechtigte etc.). Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen. In Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage sollen keine Bestimmungen betreffend das Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit Grundstücken im Verwaltungsvermögen übernommen werden. Es bleibt somit beim Grundsatz, dass eine Verpfändung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen unzulässig ist.

Die Eintragsfrist eines Bauhandwerkerpfandrechts wird von drei Monaten auf vier Monate erhöht. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Ganz generell kann gesagt werden, dass mit der gegenständlichen Revision des Bauhandwerkerpfandrechts die Stellung des Unternehmers verbessert wird.

Zeitgemässes Bodeninformationssystem: Das Amt für Justiz erhält ein griffiges Instrumentarium, um das Grundbuch von bedeutungslos gewordenen Einträgen zu entlasten. So müssen sowohl bei der Teilung eines Grundstücks als auch bei der Vereinigung von Grundstücken alle Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen bereinigt werden. Einträge, die ihre rechtliche Bedeutung verloren haben, können in einem erleichterten Verfahren gelöscht werden. Mittels einer Pflicht zur Eintragung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und gesetzlichen Grundpfandrechten des öffentlichen Rechts wird die Publizitätsfunktion des Grundbuchs verbessert.

Ausser den erwähnten sachenrechtlichen Schwerpunkten werden im Rahmen dieser Vorlage kleinere Änderungen an verschiedenen bewährten Instituten des Immobiliarsachenrechts (z. B. Verantwortlichkeit des Grundeigentümers, nachbarrechtliche Regelungen) vorgenommen, ohne dass dabei die Grundkonzeption dieser Institute angetastet wird.

Ein anderer Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage ist die Schaffung eines Gesetzes über das amtliche Schätzwesen. Die geltenden Regelungen stammen aus den Jahren 1922 und 1974 und bestehen hauptsächlich auf Verordnungsebene. Diese Rechtsgrundlagen sind nicht mehr zeitgemäss. Deshalb soll das amtliche Schätzwesen zeitgemäss und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Einer der zentralen Punkte hierbei ist die Abschaffung der Gemeindeschätzungskommissionen. Künftig soll es eine amtliche Schätzungskommission für das ganze Land geben.

Im Sinne eines Ausblicks ist abschliessend festzuhalten, dass eine Sachenrechtsrevision Teil III angedacht ist. In diesem dritten Teil sollen sämtliche Änderungen, welche sich zwangsläufig aus der Informatisierung des Grundbuchs ergeben, vorgenommen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) und weiterer Gesetze sowie der Schaffung des Gesetzes über das amtliche Schätzwesen (SchätzG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und diverse Stellen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 26. August 2015 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Vorlage werden die noch offenen Fragen aus Teil I der Sachenrechtsrevision von 2008 einer abschliessenden Regelung zugeführt und die Neuerungen aus der Teilrevision des schweizerischen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts aus dem Jahr 2009 ins liechtensteinische Sachenrecht übernommen. Zudem wird das amtliche Schätzwesen mittels der Schaffung eines entsprechenden Gesetzes auf ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Fundament gestellt.

6/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum**

Mit dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Arzneimittelgesetz; EWR-AMG) wurde das EWR-Recht im Bereich Arzneimittel und menschliche Gewebe und Zellen in Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens umgesetzt. Am 8. Oktober 2013 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss mit den Beschlüssen Nr. 158/2013, 159/2013 und 160/2013 die Übernahme von drei Richtlinien beschlossen:

Ziel der Richtlinie 2010/84/EU ist, die bestehenden Pharmakovigilanz-Vorschriften im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu stärken und zu straffen. Aufgrund neuerer Pharmakovigilanz-Zwischenfälle wurden die diesbezüglichen Pharmakovigilanz-Bestimmungen durch die Richtlinie 2012/26/EU ein weiteres Mal nachgebessert.

Ziel der Richtlinie 2011/62/EU ist, das Eindringen von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette zu verhindern.

Diese Richtlinien sind Teil des sogenannten "Pharmaceutical Packages", das dem Europäischen Wirtschaftsraum im Hinblick auf Arzneimittel mehr Sicherheit bringen soll. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird das Pharmaceutical Package in die liechtensteinische Gesetzgebung übernommen. Gleichzeitig werden zur Erhöhung der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit die EWR-Verordnungen in das Gesetz aufgenommen, die seit der letzten Abänderung des EWR-Arzneimittelgesetzes neu dazugekommen sind.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 31. August 2015 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum zur Kenntnis. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird das Pharmaceutical Package in die liechtensteinische Gesetzgebung übernommen. Der Gemeinderat begrüsst die Straffung der vorgeschlagenen Pharmakovigilanz-Bestimmungen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu stärken. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung.

6/7 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision des GmbH-Rechts)

Das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde seit seiner Etablierung im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) nur marginal weiterentwickelt. Die internationalen Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen legen nahe, auch das liechtensteinische GmbH-Recht einer Überprüfung und einer entsprechenden Revision zu unterziehen. Spezifische Themen der Revision sind etwa die Höhe des Mindestkapitals, die Haftung der Gesellschafter und die Einführung des Instruments des "qualifizierten Repräsentanten" sowie sprachliche Vereinheitlichungen.

Im PGR sollen diverse Anpassungen bzw. Abänderungen allgemeiner Natur vorgenommen werden. Diese betreffen die Löschung von Verbandspersonen im Handelsregister, die Transparenz des Handelsregisters per se sowie die durch das Amt für Justiz zu verfügende Auflösung und Liquidation.

Letztlich soll noch neben anderen geringfügigen Anpassungen – beispielsweise redaktioneller Natur – in Folge einer Abänderung des Kundmachungsrechts eine entsprechende Anpassung der Bekanntmachungsvorschriften im PGR erfolgen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision des GmbH-Rechts) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 22. September 2015 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und die gegenständliche Vorlage begrüsst. Gleichzeitig mit der Modernisierung des GmbH-Rechts werden im PGR diverse Anpassungen bzw. Abänderungen allgemeiner Natur vorgenommen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Martin Büchel
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 3. September 2015

Anhang GR-Protokoll Nr. 6 vom 19. August 2015

Bestellung Kommissionen und Stimmenzähler

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2015 wurden die Kommissionen in ihrer Gesamtzusammensetzung bestimmt. In der Zwischenzeit haben die Parteien/Organisationen ihre Vertreter nominiert.

Folgedessen setzen sich die Kommissionen resp. Stimmenzähler wie folgt zusammen:

Betriebskommission Alter Pfarrhof Balzers

Gemeinderat German Foser, Höfle 9, Balzers (Vorsitz)
Dominic Bont, Ardetzenweg 3, Feldkirch (Vertreter Schulen)
Donat Büchel, Unterm Schloss 83, Balzers
Edgar Büchel, Obergass 38, Balzers
Markus Burgmeier, Pädergross 25, Balzers (Leiter Alter Pfarrhof Balzers/beratendes Mitglied)
Nils Vollmar, Neugrüt 9, Balzers

Energiekommission

Gemeinderat Martin Lenherr, Gagoz 29, Balzers (Vorsitz)
Johann Bürzle, Pralawisch 28, Balzers (Vertreter Wasserversorgung/beratendes Mitglied)
Rico Eberle, Gärten 31, Balzers (Vertreter Bauverwaltung/beratendes Mitglied)
Lukas Frick, Ramschwagweg 46, Balzers
Christian Gstöhl, Elgagass 13, Balzers
Michael Konzett, Schlossweg 1, Balzers
Albrecht Wössner, Wingerta 16, Balzers

Kommission "Generationen"

Gemeinderat Marcel Kaufmann, Mälsner Dorf 31, Balzers (Vorsitz)
Corinne Bänziger, An der Saar 12, Buchs
Mirjam Foser, St. Peter 7, Balzers
Jutta Lutz-Diem, Salzmann 9, Dornbirn
Elisabeth Tellenbach, Lowal 26, Balzers
Alexandra Vogt, Elgagass 17, Balzers
Pascal Willi, Alte Churerstrasse 18, Balzers

Kommission "Gsund und Zwäg"

Vizevorsteher Martin Büchel, Wingerta 6, Balzers (Vorsitz)
Sabine Frei-Wille, Zweistäpfle 26a, Balzers
Anna Hobi, Finanzerweg 17, Balzers
Doris Linder, Gamslafina 11, Balzers
Jangchen Thogurtsang, Unterm Schloss 89, Balzers
Alexander Vogt, Heraweg 2, Balzers
Luzia Vogt, Lowal 53, Balzers
Vivianne Vogt, Heiligwies 57, Balzers

Kulturkommission

Gemeinderat German Foser, Höfle 9, Balzers (Vorsitz)
Markus Burgmeier, Pädergross 25, Balzers (Leiter Alter Pfarrhof Balzers/beratendes Mitglied)
Sven Bürzle, Schliessa 38, Balzers
Marlene Frick, Pädergross 11, Balzers
Wolfgang Nipp, Unterm Schloss 56, Balzers
Denise Vogt, Sömele 15, Balzers
Jörg U. Wanger, Winkel 11, Balzers
Alois Wille, Alte Churerstrasse 33, Balzers

Umweltkommission

Gemeinderat Manuel Frick, Obergass 8, Balzers (Vorsitz)
Michael Bürzle, Taleze 42, Balzers
Dominik Frommelt, Ramschwagweg 35, Balzers (Leiter Bauverwaltung/beratendes Mitglied)
Eugen Gstöhl, Winkel 16, Balzers
Monika Gstöhl, Gärten 10, Balzers
Ernst Nigg, Äule 1, Balzers
Sacha Schlegel, Böngerta 17, Balzers

Wirtschaftskommission

Gemeinderat Roland Tribelhorn, Obergass 15, Balzers (Vorsitz)
Silvano Rölli, Hampfländer 3, Balzers
Brigitte Schlegel, Stötz 8, Balzers
Sven Vogt, Obergass 43, Balzers
Weitere Fachperson

Arbeitsgruppe Bibliothek

Gemeinderätin und Bibliothekarin Roswitha Vogt, St. Peter 17, Balzers (Vorsitz)
Annelies Vogt, Palduinstrasse 104, Balzers (Vertreterin Primarschule)
Verena Irrasch, Rungelin 46, Bludenz (Vertreterin Realschule)

Stimmenzähler

Claudia Beck, Iradug 14, Balzers
Roland Brunhart, Zweistäpfe 24, Balzers
Renate Büchel, Gamslafina 13, Balzers
Markus Bürzle, Kreuzstrasse 1, Balzers
Martina Heeb-Büchel, Plattenbach 24, Balzers
Margrith Rothmund, Irafrieg 22, Balzers
Margot Scherrer, Stadel 20, Balzers
Brigitte Schlegel, Stötz 8, Balzers
Denise Vogt, Sömele 15, Balzers
Manuela Vogt, Pralawisch 13, Balzers
Nadia Vogt, Alte Churerstrasse 18, Balzers
Philipp Vogt, Palduinstrasse 72, Balzers
Urs Vogt, Lowal 53, Balzers
Urs Vogt, Palduinstrasse 68, Balzers
Thomas Wille, Finne 69, Balzers
Markus Wolfinger, Taleze 43, Balzers

Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte, die nicht aufgelistet sind, wurden in den GR-Protokollen bereits veröffentlicht.